

Eleonore Lubitz  
Loher Str. 9  
58332 Schwelm  
Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt  
stellvertr. Fraktionsvorsitzende

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/33**

A11

23. August 2012

**An die Präsidentin  
im Landtag von Nordrhein-Westfalen  
Carina Gödecke MdL**

**An den Vorsitzende  
des Ausschusses für Kommunalpolitik  
Christian Dahm MdL**

Per Email: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**Stellungnahme zum Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur  
Änderung weiterer verfassungsrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 16/48)**

Sehr geehrte Frau Gödecke,  
sehr geehrter Herr Dahm,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten  
Gesetzentwurf, den ich sehr begrüße, da er einen Einstieg bietet zur Aufwertung der  
Kommunalvertretung in der kommunalen Selbstverwaltung.

Meine Stellungnahme (15/1367) zum Gesetzentwurf in der vorigen Wahlperiode  
bezog sich auf 3 Themenfelder, die vielfach auch in die Überlegungen der weiteren  
Stellungnahmen eingeflossen sind.

Daher möchte ich auch bei der neuerlichen Anhörung noch einmal auf die  
Dringlichkeit dieser Themenfelder eingehen:

**1. Entschädigung von Haushaltführenden**

Es ist durch den Beschluss des OVG NRW vom 5.10.2010, Az.: 15 A 79/10  
unabdingbar notwendig geworden, die Regelungen zur Entschädigung von  
Haushaltführenden zu überdenken, um Diskriminierungen vorzubeugen.  
Ich kann aus eigener Erfahrung bestätigen, dass mir ein Verdienstausschluss  
bezüglich „Hausfrauenentschädigung“ verweigert wurde. Hier wurde auf  
obiges OVG-Urteil verwiesen. Mehr noch wurde auch meinem Antrag auf  
Erstattung von Kinderbetreuungskosten nicht stattgegeben, da die ausübende  
Person nicht den Anforderungen der Verwaltung entsprach. Zudem musste ich  
unterschreiben, dass nachweislich keine Person zur Verfügung stand, die die  
Kinderbetreuung unentgeltlich verrichten könne. Dies ist m. E. ein massiver  
Eingriff in die Privatsphäre und kommt in der Tat einer Diskriminierung gleich.

## **2. Berücksichtigung der Aufwandsentschädigung bei Hartz V und anderen Transferleistungen**

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern ist die Aufwandsentschädigung, die Kommunalvertreterinnen und –vertreter in NRW erhalten, sehr gering und ist daher nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Es ist meines Erachtens möglich, dies im Rahmen der landesgesetzlichen Instrumentarien festzulegen, ohne Bundesrecht zu konterkarieren.

## **3. Zuwendungen für Fraktionen**

Die Mittel, die Fraktionen kommunal für die Arbeit vor Ort zur Verfügung gestellt, werden, fallen zunehmend geringer aus. Vielfach können kleine Fraktionen nicht einmal mehr Raummieten bestreiten, für die Öffentlichkeitsarbeit bleiben dann keine Mittel übrig, mögliches Lehrmaterial kann nicht angeschafft werden und Personal zur Unterstützung kann auch nicht eingestellt werden.

Hier müssen gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Ferner möchte ich noch darauf hinweisen, dass nicht nur die Anforderung an das kommunale Ehrenamt in den Großstädten besondere Beachtung finden muss, sondern auch die Ausübung durch Doppelmandate bei Gebietskörperschaften wie dem Regionalverband Ruhr. Besonders hier ist zu bedenken, dass das Aufgabenfeld sehr groß ist und durch neue Aufgabengebiete immer größer wird.

Meine letzte Stellungnahme und ein Beispiel der Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin habe ich angefügt. In dem Beispiel werden einzelne Posten beziffert, aus der eine Aufwandsentschädigung zusammengesetzt ist. Der Betrag ist ähnlich dem von NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Eleonore Lubitz

Eleonore Lubitz  
Loher Str. 9  
58332 Schwelm  
Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt  
stellvertr. Fraktionsvorsitzende

1. März 2012

Frau  
Carina Gödecke MdL  
Vorsitzende des Ausschusses für Kommunalpolitik  
im Landtag von Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 45  
40002 Düsseldorf

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes  
(Drucksache 15/3398)**

Sehr geehrte Frau Gödecke,  
sehr geehrte Abgeordnete,

ich begrüße den vorliegenden Gesetzentwurf zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes, der einen Einstieg bietet zur Aufwertung der Kommunalvertretung in der kommunalen Selbstverwaltung.

Ich begrüße ausdrücklich die Regelungen zur beruflichen Gleitzeit, die Einbeziehung von Drittgremien in den Freistellungsanspruch und die Anerkennung des Bedarfs an kommunalpolitischer Fortbildung.

Durch die neuen Regelungen erhoffe ich mir, dass besonders Frauen und Alleinerziehende Zeit und Chancen finden ein politisches Mandat auszuüben, um mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung einen Beitrag zu leisten bei der kommunalen Entscheidungsfindung. Die Erfahrung zeigt, dass bisher viele Beschlüsse aus der Sicht eines Mannes geprägt sind. Allein die alte Regelung der „Hausfrauenentschädigung“, neu beleuchtet durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster, bestätigt dieses Urteilen aus Männersicht. In der Praxis ist es sehr schwer Kinder, Haushalt und Beruf trotz der „rechtlichen“ Freistellung so zu organisieren, dass ein kommunales Ehrenamt zufriedenstellend wahrgenommen werden kann. Die mit dem kommunalen Ehrenamt besetzte Zeit lässt sich nicht so einfach nachholen, besonders wenn auch noch beruflich bedingte lange Wegezeiten hinzukommen. Auch das Stellen von Anträgen zur Kinderbetreuung und ersatzweisen Haushaltskraft werden durch das Urteil erschwert.

Zu einer weiteren Gruppe von Menschen, die durch politische Fehlentscheidungen ausgeschlossen werden, erlaube ich mir die Anmerkung, dass schon Perikles die Aufwandsentschädigung einführte, um gerade auch ärmeren Schichten die Teilnahme am politischen Geschehen zu erleichtern, weil er erkannte das wahre Demokratie eben nicht nur von denjenigen getragen werden kann, die es sich leisten können politischen Einfluss zu nehmen. Daher möchte ich im Weiteren auch noch einmal die Position zur Anrechnung von Aufwandsentschädigung bei Erwerbslosen betrachtet wissen.

Dem Wählerinnen- und Wählerwillen ist es geschuldet, dass alle Schichten von Einwohnerinnen und Einwohnern in einer Kommunalvertretung repräsentiert sind, denn diese bildet die Basis jeglicher Politik. Hier sei angemerkt, dass es aber besonders den Frauen, den Alleinerziehenden und den Erwerbslosen erschwert wird, ein Mandat adäquat auszuüben. Ich rege daher an, auch im Hinblick auf die Stärkung der Frau im kommunalen Ehrenamt, die sogenannte „Hausfrauenentschädigung“ zu belassen, und gegebenenfalls im Weiteren anders zu gewichten.

Überlegungen zur Anrechnung von Aufwandsentschädigungen nach SGB II sollten mit berücksichtigt werden. Zwar hat der Gesetzgeber einen Freibetrag von 175 € vorgesehen; damit ist dem Gleichheitsprinzip nach dem Grundsatz Gleiches mit Gleichem und Ungleiches mit Ungleichem zu behandeln noch nicht genüge getan. Die aktuelle Regelung widerspricht in vollem Maße der vorher gültigen Rechtsauffassung, dass Aufwandsentschädigungen aus Kommunalvertretungen zweckgebunden und damit nicht anrechenbar sind. Hier bleibt die Frage offen wie sich eine gültige Rechtsauffassung plötzlich ändern kann.

Die Arbeit von Fraktionen kleiner Parteien wird durch die Kürzungen der Fraktionszuwendung in Folge der Sparzwänge immer mehr erschwert. An die Anmietung eines Büros oder die Wahrnehmung von Öffentlichkeitsarbeit ist da nicht mehr zu denken. Hier möchte ich dringlich darauf hinweisen, dass in allgemeinen Gesellschaftsräumen die Herstellung der Nichtöffentlichkeit, so sie hergestellt werden muss, nicht gewährleistet ist. Leider versäumen Kommunen, die kleinen Fraktionen nur noch weniger als 1000,00 Euro pro Anno zur Verfügung stellen, diesen dann zumindest adäquate Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhange sehe ich daher einen Bedarf der Nachbesserung in der Gemeindeordnung, um eine Chancengleichheit zu gewährleisten.

Für die Beantwortung der Fragen 1, 2 und 4 stütze ich mich auf das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) und die Gemeindeordnung.

zu 1 a) und b)

Gemäß § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II werden pauschale Aufwandsentschädigungen bei Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, wie Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit behandelt. Kommunale Mandatsträger, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, müssen sich folglich die für ihre Mandatstätigkeit gewährten pauschalen Aufwandsentschädigungen anrechnen lassen. Gegenüber anderen Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit werden Aufwandsentschädigungen für die kommunale Mandatstätigkeit nach dieser Vorschrift nur insofern privilegiert, als ein einfacher Freibetrag von 175 Euro monatlich analog des Steuerfreibetrages gemäß Einkommenssteuergesetz gewährt wird.

Meines Erachtens müssen die Begriffe Einkommen, Erwerbstätigkeit, Aufwand und Entschädigung klar voneinander abgrenzt sein. Die Höhe des kompensierten Aufwandes darf hier nicht zu falschen Betrachtungen führen, der Aufwand bleibt dennoch zweckgebunden, da er gemäß Gemeindeordnung - NRW festgelegt wird. Wenn angeblich im Aufwand Einkommensverluste abgegolten werden, würde sich die Diskussion um den Verdienstausschlag erübrigen.

Kommt man aber zu dem Schluss, dass Einkommensverluste abgegolten werden, dann müsste die Aufwandsentschädigung deutlich höher ausfallen, um eben auch die Absicherung

des Lebens mit abzugelten - denn das Erzielen von Einkommen dient nicht nur der Sicherung des Lebensunterhaltes sondern auch der Absicherung des Lebens.

Die heute langläufige Meinung Einkommen diene nur der Sicherung des Lebensunterhaltes führt dann auch zu der Fehleinschätzung Erwerbslose, insbesondere Leistungsbezieher nach SGB II, würden bei Nichtanrechnung des Aufwandes den Anreiz auf eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit verlieren.

Die von der Bundesagentur für Arbeit lange Praxis der Einzelfallbetrachtung und Berücksichtigung der Absetzbarkeit, wird durch den vom Gesetzgeber eingeführten Freibetrag von 175 € beim Leistungserbringer nicht mehr angewendet.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt dies in seinen Veröffentlichungen aber nach wie vor nicht außer Frage. Dazu gehört auch der Nachweis des Aufwandes durch Belege.

Die in allen Parteien angewandte Praxis der Abführung von Mandatsträgerbeiträgen, definiert im Parteiengesetz (§ 27 Abs. 1), wird so gut wie gar nicht als Absetzbarkeit in Betracht gezogen.

Die einschlägige Meinung im Tenor aller bisherigen Gerichtsurteile berücksichtigt Absetzbeträge ausdrücklich.

**hier: SG WUE Urteil - 29.03.2010 - S 16 AS 450/09 Seite 3:**

*.... „Es kann letztlich dahinstehen, ob die Klägerin einen höheren Betrag als die genannten 177,00 EUR bzw. 204,00 EUR als zweckbestimmte Einnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II berücksichtigungsfrei stellen könnte, wenn sie tatsächlich höhere Ausgaben nachgewiesen hätte, die notwendigerweise mit der Ausübung ihres Stadtratsmandats verbunden waren" ...*

**Seite 4:**

*.... „Wollte sich die Klägerin daher darauf berufen, dass sie einen höheren Betrag als den steuerfreigestellten Betrag als tatsächlichen Aufwand für die Ausübung ihres Stadtratsmandats benötigt, dann müsste sie die hierfür tragenden Umstände auch nachweisen." ...*

**hier: LSG FSS Urteil - 17.05.2010 - L 7 AS 25/07 Seite 7**

*... „Gegen die Berücksichtigung der Entschädigungen als Einkommen spricht schließlich auch nicht, dass die Klägerin tatsächliche Aufwendungen für ihre ehrenamtlichen Betätigungen geltend gemacht hat. Denn ihr verbleibt die Möglichkeit, den grundsätzlich zweckgebundenen Anteil der Entschädigungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben vom Einkommen abzusetzen (zumindest im Ergebnis ebenso z.B. Antwort der Bundesregierung, a.a.O., Nr. 7 und 14), da eine Privilegierung der gesamten Entschädigungen nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II ausscheidet (ansonsten anderer Auffassung z.B. Antwort der Bundesregierung, a.a.O., Nr. 9 und z.B. BSG, Urteil vom 17. März 2009 - B 14 AS 61/07 R, Rn 33). Gegen dieses Ergebnis der sog. Gerechtfertigkeitsprüfung spricht nicht, dass diese keinen Sinn ergäbe, wenn die Einnahme einem anderen Zweck als die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dient (so insbesondere Mrozynski, a.a.O., II.11 Rn 28a und 28c). Denn die sog. Gerechtfertigkeitsprüfung ist hier allein das Korrektiv für die mangelnde Bestimmung des zweckbestimmten Anteils der Entschädigungen durch die o.g. kommunalrechtlichen Regelungen." ...*

**hier: BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 26.5.2011, B 14 AS 93/10 R Absatz 24**

*... „Nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II sind vom Einkommen ferner abzusetzen: die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben." ....*

Trotz des pauschalierten Freibetrages von 175 € räumt auch der Gesetzgeber eine Absetzbarkeit unter dem Vorbehalt des Belegnachweises weiterhin ausdrücklich ein.

Dringender Handlungsbedarf ist erforderlich bei der Anrechnung von Aufwandsentschädigung. Hier muss unbedingt auf die Bundesebene Einfluss genommen werden, damit die Aufwandsentschädigung als zweckgebundene Mittel wieder anrechnungsfrei gestellt werden.

Meines Erachtens ist es dem Landesgesetzgeber durchaus möglich in der Gemeinde- bzw. Entschädigungsverordnung die Aufwandsentschädigung für die Kommunalvertretung so zu definieren, dass eine Zweckgebundenheit der Mittel außer Frage steht, und die Aufwandsentschädigung dann innerhalb des AG-SGB II NRW freizustellen ist. Hier weise ich auf die Anlage1\_BezirksversammlungCharlottenburg hin.

Zu 2)

Das Innehaben mehrerer Mandate und/oder die Ausübung des Fraktionsvorsitzenden erfordert explizit mehr Aufwand und kann daher nur mit einem kumulierten oder erhöhten Freibetrag abgegolten werden. Nicht zu Unrecht wird diesem Aspekt im Einkommenssteuergesetz Rechnung getragen. Hier liegt eine eindeutige Ungleichbehandlung gegenüber dem Erwerbstätigen und dem Erwerbslosen vor. Weiteres ist in Frage 1 beantwortet.

Zu 4)

Eine Nachbesserung in der Gemeindeordnung ist dringend erforderlich, damit gewährleistet ist, dass Fraktionen ihre Arbeit verrichten können. Wenn Kommunen die Mittel per Ratsbeschluss unter den Bedingungen von Sparzwängen weit unter 1000,00 € kürzen und keine weiteren Mittel zur Verfügung stellen, ist eine wirklich demokratische Arbeit nicht mehr gewährleistet.

Kleine Fraktionen sind oftmals auf die Bürgerbüros ihrer Partei zu Sicherstellung von Sitzungen angewiesen, denn in allgemeinen Gesellschaftsräumen wäre die Herstellung der Nichtöffentlichkeit nicht gewährleistet. Wenn die Kommunen versäumen, den Fraktionen ausreichend Mittel (Sach- und Geldmittel) zur Verfügung zu stellen, dann können die Parteien eine Finanzierung von Büros nur dann gewährleisten, wenn sicher gestellt ist, dass die Mandatsträgerbeiträge gemäß der jährlichen Aufstellung des Finanzplanes fließen. Wenn den Leistungsbeziehern nach SGB II jedoch die Aufwandsentschädigung angerechnet wird, die dann nicht mehr dem Zwecke der politischen Arbeit dienen kann, werden kleine Parteien in zweifacher Hinsicht chancenungleich behandelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Eleonore Lubitz

Die Vorsteherin

Dienstgebäude:  
Fehrbelliner Platz 4  
10707 Berlin

Berlin, dem 1. September 2008

Telefon (Durchwahl)

90 29-14 901 oder 90 29-14 902

Fernruf (0 30) 90 29-10,

intern 929-1111

Telefax 90 29-14 905

intern 929

e.mail: [bvv@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:bvv@charlottenburg-wilmersdorf.de)

Mit Fax

Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
IA 1 z. A.

**Aufwandsentschädigung für Bezirksverordnete als Einkommen nach dem Zweiten  
Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)  
0202/511**

*nur bei aktiver Befähigung  
zur Ausübung der Tätigkeit  
berücksichtigen!*

*M  
01.09.08*

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abstimmung mit den anderen Bezirksverordnetenversammlungen nehme ich zu Ihrer  
Anfrage vom 18. Juli 2008 wie folgt Stellung.

Nach der Legaldefinition von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind als Einkommen alle Einnahmen  
in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch zu berücksichti-  
gen. Nicht als Einkommen sind nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) SGB II zweckbestimmte  
Einnahmen zu berücksichtigen, soweit sie einem anderen Zweck als die Leistungen nach  
diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass  
daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären. Die aktuelle Weisung der  
Bundesagentur für Arbeit zu § 11 SGB II definiert nach Nr. 3.3 Abs. 1 die Aufwandsentschä-  
digungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse als zweckbestimmte  
Leistungen. Insoweit ist nach Nr. 3.3 Abs. 9 dieser Verwaltungsvorschrift eine Prüfung erfor-  
derlich, ob neben einer solchen Aufwandsentschädigung als ehrenamtlich tätige/r Kommu-  
nalpolitiker/in der Bezug der ungeminderten Leistung der Grundsicherung für Arbeitssu-  
chende ungerechtfertigt wäre, weil die Höhe der Grundentschädigung (295 EUR) die Hälfte  
der monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II von insgesamt 347 EUR ü-  
bersteigt. Dies deckt sich mit der Auffassung in Ihrem Haus.

Nach § 11 Abs. 4 BezVG erhalten Bezirksverordnete Aufwandsentschädigung und Erstat-  
tung der Reisekosten. Das Nähere regelt ein besonderes Gesetz. Bezirksverordnete sind im  
Sinne von Art. 19 Abs. 1 VvB ehrenamtlich tätig und beziehen - wie auch Mitglieder in Kom-  
munalvertretungskörperschaften in anderen Bundesländern - eine Aufwandsentschädigung  
aus öffentlichen Mitteln. Die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen erhalten nach  
Maßgabe von § 1 des Gesetzes zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordneten-  
versammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen Auf-  
wandsentschädigung und Erstattung der Dienstreisekosten. Die Aufwandsentschädigung  
setzt sich zusammen aus der Grundentschädigung in Höhe von 295 EUR, den Sitzungsgel-  
dern und der Fahrgeldentschädigung. Die Übernahme bestimmter Funktionen (Vorsteher/in,  
stv. Vorsteher/in, Vorsitzende der Fraktionen) bewirkt eine erhöhte Grundentschädigung.

Während das zu beanspruchende Sitzungsgeld (31 EUR für eine Plenumsitzung, 20 EUR für jede Ausschusssitzung) sowie die Fahrgeldpauschale (41 EUR) offensichtlich auch aus Sicht der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg nicht der Anrechnung unterliegt, macht sie die Anrechnungsfreiheit der Grundentschädigung von der Zweckbestimmung abhängig. In diesem Zusammenhang wird die Frage der Zusammensetzung der Grundentschädigung aufgeworfen und „warenkorbgleich“ fiktiv in Teilleistungen differenziert.

Die Grundentschädigung der Bezirksverordneten beträgt nach § 2 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes monatlich ein Zehntel der Entschädigung, die ein Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesabgeordnetengesetzes, ein Betrag in Höhe von 2.951 EUR, erhält; der Betrag ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. Diese Verknüpfung lässt eine Aufteilung der Grundentschädigung aus gesetzsystematischen Gründen (eigentlich) nicht zu.

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder einer Bezirksverordnetenversammlung ist nicht ausschließlich durch die Teilnahme an Sitzungen von Gremien gekennzeichnet, die durch Nennung im Entschädigungsgesetz die Zahlung eines Sitzungsgeldes auslösen. Der Charakter der Kommunalpolitik zeichnet sich vielmehr insbesondere dadurch aus, dass die demokratisch legitimierte Vertretung der Einwohnerschaft in vielfältige Entscheidungsprozesse der Verwaltung einbezogen ist. Darüber hinaus nehmen Bezirksverordnete an den unterschiedlichsten Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Koordinierungsrunden und sonstigen öffentlichen Terminen in Ausübung ihres Amtes teil. In diesem Zusammenhang ist - in gewisser Abhängigkeit von der Größe einer Fraktion - von einem wöchentlichen Zeitaufwand von zehn bis fünfzehn Stunden im Durchschnitt auszugehen. Dieses Engagement spielt sich insbesondere in den Nachmittags- und Abendstunden ab und bewirkt, dass Mitglieder einer Bezirksverordnetenversammlung neben der Ausübung ihres Berufs und ihrem kommunalpolitischen Wirken außerhalb der Wochenenden mitunter zu keinerlei anderweitiger Tagesgestaltung in der Lage sind.

Die einzelnen Bezirksorgane haben, um eine hinreichende Kommunikation über die Grundlinien der Verwaltungspolitik zu gewährleisten, eine Vielzahl unterschiedlicher Gremien, Beiräte usw. geschaffen, für deren Teilnahme kein besonderes Sitzungsgeld zu leisten ist. Darüber hinaus bestehen auf der Grundlage besonderer Rechtsvorschriften weitere Gremien, die die Einbeziehung der Bezirksverordnetenversammlung vorsehen. Nicht zuletzt sei an den nach § 9 der Rahmenvereinbarung auf der Grundlage von § 44b SGB II gebildeten Beirat erinnert, der die Arbeitsverwaltung aus kommunaler Sicht unterstützen soll.

Die kontinuierliche Beteiligung der Bezirksverordneten an den Sitzungen dieser diversen Gremien ist erforderlich, um die Bezirksverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu begleiten. Dadurch entsteht ein nicht zu differenzierender zeitlicher Aufwand, der durch die Grundentschädigung abgedeckt werden soll. In diesem Zusammenhang sind auch Kosten zu sehen, die mitunter für eine notwendige Kinderbetreuung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Tagesförderungseinrichtungen entstehen.

Um im Interesse der Bezirksverordneten, die im Rahmen eines Leistungsanspruches der Grundsicherung für Arbeitssuchende aktuell Schwierigkeiten hinsichtlich der rechtsfehlerfreien Bemessung unterliegen, der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg eine gewisse Unterstützung in der Rechtsauslegung zu gewähren, teile ich zu einzelnen konkreten Aufwendungen von Bezirksverordneten unter Zurückstellung grundsätzlicher Bedenken geschätzte monatliche Durchschnittsbeträge für nachstehende Positionen mit:



Einzelaufwände	EUR im Monat
Büro- und Arbeitsmaterial/-mittel, Porto-, Kopier- und Druckkosten	20
Fachliteratur, -zeitschriften, ggf. im Abonnement	10
IT- und Telefonkosten	60
Eigenwerbung	5
Kostenbeteiligungen *)	20
Besuche externer Veranstaltungen einschließlich Fortbildungen	20
Verpflegungsmehraufwand aus diversen Anlässen	40
Pflege von bezirklichen Partnerschaften	10
	185

\*) Raummieten, Bewirtungskosten bei Terminen mit Interessengruppen usw. einschließlich der Umlage für Selbstbewirtung innerhalb der Fraktion, die nicht aus dem Fraktionszuschuss bestritten werden darf

Hinsichtlich der von der Arbeitsverwaltung anzustellenden Rechtfertigungsprüfung ist - selbst unter Vernachlässigung der Aufwände für die Teilnahme an nicht einzeln vergüteten Gremien im Bezirk - insoweit von der Grundentschädigung zumindest ein Betrag in der genannten Höhe zu subtrahieren; der „überschießende“ Restbetrag von 110 EUR übersteigt die Hälfte der monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II von insgesamt 351 EUR nicht. Insoweit gehe ich von einer vollständigen Anrechnungsfreiheit auch der Grundentschädigung aus.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marianne Suhr